

Datenschutz

Die SwissHealthTech AG ist ein aufstrebendes Unternehmen im Bereich der Gesundheitstechnologie in der Schweiz. Das Unternehmen hat eine App entwickelt, die es Nutzern ermöglicht, ihre Gesundheitsdaten zu erfassen und zu analysieren. Zu diesen Daten gehören Herzfrequenz, Blutdruck, Blutzuckerwerte und andere gesundheitsbezogene Informationen.

Kürzlich hat ein Hackerangriff die veralteten Sicherheitsmassnahmen von SwissHealthTech AG aufgedeckt. Hacker konnten in die Datenbank des Unternehmens eindringen und persönliche Daten von Tausenden von Nutzern entwenden, darunter Namen, Adressen, E-Mail-Adressen und gesundheitsbezogene Daten.

Art. 9 nDSG

1 Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

2 Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

3 Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.

4 Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.

Art. 61 nDSG

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:

- a. unter Verstoß gegen Artikel 16 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland bekanntgeben;
- b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 erfüllt sind;
- c. die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat nach Artikel 8 Absatz 3 erlassen hat, nicht einhalten.

Meldepflichten

Emma, ein 8-jähriges Mädchen, lebt in einer mittelgroßen Stadt in der Schweiz. Sie ist bekannt für ihre lebhafteste Persönlichkeit und ihre Liebe zum Sport.

Emma wurde kürzlich von ihrer Mutter wegen einer Impfung in die örtliche Arztpraxis gebracht. Bei der Behandlung entdeckt Dr. Fischer, Emmas Hausarzt, mehrere verdächtige blaue Flecken und Spuren von möglicher körperlicher Misshandlung an ihrem Körper. Emma wirkt ängstlich und zögert, über ihre Verletzungen zu sprechen.

Besteht hier ein Melderecht? Besteht in diesem Fall eine Meldepflicht? Verletzt der Arzt, wenn er die KESB ohne Einwilligung informiert sein Berufsgeheimnis?

Art. 314c ZGB «Melderechte»

1 Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Art. 314d ZGB «Meldepflichten»

1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;

2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.